

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen den Städten Königswinter und Hennef über die gemeinsame Benutzung von Abwasseranlagen nach den §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der derzeit gültigen Fassung

§ 1

Bau von Abwasseranlagen

Die Stadt Hennef baut auf ihrem Gebiet und auf dem Gebiet der Stadt Königswinter Schmutz- und Regenwasserkanäle nach dem als Anlage 1 beigefügten Plan.

§ 2

Kostenträgerpflicht

Die Kosten für den Bau der Anlagen, die Unterhaltung, die Änderung und Erneuerung trägt die Stadt Hennef.

Die erforderlichen Arbeiten im Stadtgebiet Königswinter sind einvernehmlich durchzuführen.

§ 3

Anschlussnehmer im Stadtgebiet Königswinter

Folgende Grundstücke in der Stadt Königswinter werden mittels einer Schmutzwasserdruckleitung (im beigefügten Lageplan durch ___ . ___ dargestellt) an das Kanalnetz der Stadt Hennef angeschlossen:

- Grundstück Gemarkung Wahlfeld, Flur 3, Flurstück 388
- Grundstück Gemarkung Wahlfeld, Flur 3, Flurstück 737

§ 4

Bau des Regenwasserkanals

Bei der im beigefügten Lageplan als durchgehende schwarze Linie dargestellten Kanalleitung handelt es sich um einen Regenwasserkanal.

Soweit für dessen Verlegung Privatgrundstücke in Anspruch genommen werden, erfolgt eine grundbuchmäßige Absicherung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit.

§ 5

Abwasserbeseitigungspflicht Beitrags- und Gebührenhoheit

Die Stadt Hennef übernimmt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 53 Landeswassergesetz, die Stadt Königswinter überträgt auf die Stadt Hennef für die v. g. Grundstücke das Recht Kanalanschlussbeiträge, Hausanschlusskosten, Kanalbenutzungsgebühren und Abwasserabgaben zu erheben, und zwar nach Maßgabe der Satzung der Stadt Hennef über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) i.V.m. der hierzu erlassenen Beitragssatzung und Gebührensatzung in den zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitrags- und Gebührenpflicht gültigen Fassung.

§ 6

Abwasserabgabe

Abwasserabgabepflichtig i.S. des § 9 des Abwasserabgabengesetzes für die genannten Grundstücke im Stadtgebiet Königswinter wird die Stadt Hennef.

§ 7

Behandlung von Zuschüssen und zinsverbilligten Darlehen

Die Stadt Hennef beantragt als Bauträger Bundes- und Landesmittel, soweit sie in Form von zinsverbilligten Darlehen oder verlorenen Zuschüssen gewährt werden. Diese Darlehen kommen der Stadt Hennef zugute.

§ 8

Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung kann jeweils zu Ende eines Jahres, erstmals am 31.12.2020 und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre.

Die Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Festhalten am Vertrag der Kündigenden unzumutbar ist. Die Kündigung darf nicht dazu führen, dass einem Vertragspartner unzumutbare Lasten auferlegt werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt des Rhein-Sieg-Kreises in Kraft.

Königswinter, den 18.4.2000

Hennef, den 9.5.2000

gez. Wirtz
Bürgermeister

gez. Kreuzberg
Bürgermeister

gez. Kindermann
stellv. Werkleiter

gez. Stenzel gez. Barth
Werkleitung

Hinweis:

Die Vereinbarung ist am 03.06.2000 in den Verkündigungsblättern des Rhein-Sieg-Kreises veröffentlicht worden und somit nach § 9 am 04.06.2000 in Kraft getreten.